

VS_GERICHTE A3 22 34 vom 27. Januar 2023

VS Kantonsgericht, 2023-01-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A3 22 34](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A3_22_34)

FR: VS_GERICHTE A3 22 34 du 27 janvier 2023

IT: VS_GERICHTE A3 22 34 del 27 gennaio 2023

Regeste

A3 22 34 ENTSCHEID VOM 27. JANUAR 2023 Kantonsgericht Wallis
Öffentlichrechtliche Abteilung Der Einzelrichter des Kantonsgerichtes, Thomas Brunner, urteilend gemäss Art. 34k Abs. 3 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG; SGS/VS 172.6), unter Beizug des Gerichtsschreibers ad hoc Jean-Marc Klingele, in Sachen X _____, Berufungskläger, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Aron Pfammatter, Bahnhofstrasse 10, 3900 Brig-Glis, gegen DEPARTEMENT FÜR GESUNDHEIT, SOZIALES UND KULTUR, Kantonales Amt für Archäologie, Rue de la Piscine 10, 1950 Sitten, Vorinstanz, (Diverses) Berufung gegen den Entscheid vom 27. September 2022.

Erwägungen

E. 1

Die von Verwaltungsbehörden im Rahmen der Verfolgung und Beurteilung von kantonalen Übertretungen erlassenen Entscheide sind mit Berufung bei einem Richter des Kantonsgerichts anfechtbar (Art. 34i Abs. 2 i.V.m. Art. 34k Abs. 3 und Art. 34l VVRG; Art. 335 StGB). Der erstinstanzliche Entscheid ergeht in einem summarischen Verfahren ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten und mit summarisch begründetem Strafbescheid, sofern der Sachverhalt ausreichend abgeklärt ist und die strafbare Handlung mit einer Busse bis Fr. 5 000.-- geahndet werden kann (Art. 34j Abs. 1 VVRG). Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Art. 34m lit. a-f VVRG regelt die StPO das Berufungsverfahren (Art. 34m VVRG). Sind die Voraussetzungen für ein summarisches Verfahren

- 8 - nicht erfüllt, führt die Verwaltungsbehörde ein ordentliches Verfahren durch und hat hier- für nach den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege oder der Sondergesetzgebung zu verfahren (Art. 34l VVRG; Art. 38 Abs. 2 lit. b des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 [EGStPO; SGS/VS 312.0]). Der Entscheid unterliegt direkt der Berufung an einen Richter des Kantonsgerichtes (Art. 34l VVRG). Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Art. 34m lit. a-f VVRG regelt die StPO das Berufungsverfahren (Art. 34m VVRG). Das Gericht kann den angefochtenen Entscheid bestätigen oder mildern, eine reformatio in peius ist hingegen unzulässig (Art. 34m lit. f VVRG).

E. 1.1

Das Verfahren richtet sich vorliegend nach den Art. 34l ff. VVRG (Art. 34i Abs. 2 VVRG). Gemäss Art. 34m VVRG regelt die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) das Berufungsverfahren, unter Vorbehalt der lit. a bis f des genannten Artikels.

E. 1.2

Der Berufungskläger ist als Beschuldigter zur Berufung legitimiert (Art. 34m lit. a VVRG). Das Rechtsmittel erfüllt die übrigen Prozessvoraussetzungen der Berufung gegen einen Strafscheid und ist insbesondere form- und fristgerecht eingereicht worden, weshalb darauf einzutreten ist (Art. 34m VVRG i.V.m. Art. 90 und Art. 91 StPO).

E. 2

Gemäss Art. 34m lit. e VVRG kann der Richter mit dem Einverständnis des Berufungsklägers ohne Verhandlung und mithin aufgrund der Akten entscheiden. Das Kantonsgericht hat dem Berufungskläger mit Schreiben vom 9. November 2022 mitgeteilt, dass das Gericht ohne seine ausdrückliche, anderslautende Erklärung innert der ihm eingeräumten Frist davon ausgehe, er verzichte auf eine mündliche Berufungsverhandlung. Der Berufungskläger liess sich diesbezüglich nicht vernehmen, weshalb von einem stillschweigenden Verzicht auf eine mündliche Berufungsverhandlung auszugehen ist.

E. 3

Der Sachverhalt, wie er von der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid festgehalten wurde, sowie dessen Subsumtion unter Art. 34 Abs. 1 lit. b kNHG werden vom Berufungskläger nicht bestritten. Dementsprechend stellt Letzterer in seiner Berufung klar, dass der Schuldspruch wegen Art. 34 Abs. 1 lit. b kNHG nicht angefochten werde und Gegenstand der Berufung daher einzig die von der Vorinstanz vorgenommene Strafzumessung sei. In diesem Zusammenhang wird gerügt, dass die Vorinstanz Art. 106 Abs. 3 StGB falsch angewendet und damit gegen Art. 50 StGB verstossen habe.

E. 3.1

Die Spezialgesetzgebung enthält hinsichtlich der Bussenregelung - vom allgemeinen Strafraumen abgesehen - keine besonderen Vorschriften, weshalb auf die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches abzustellen ist (Art. 71 Abs. 1 EGStGB). Das Berufungsverfahren bei kantonarechtlichen Übertretungen wird - unter Vorbehalt der - 9 - Bestimmungen in Art 34m lit. a bis f VVRG - durch die Schweizerische Strafprozessordnung geregelt (Art.34m VVRG; Art. 38 Abs. 2 lit. a EGStPO).

E. 3.2

Der Richter bestimmt nach Massgabe von Art. 106 Abs. 3 StGB den Betrag der Busse je nach den Verhältnissen des Täters. Dieser soll eine Sanktion erleiden, die seinem Verschulden angemessen ist. Die Bemessung der Busse richtet sich im Übrigen nach den allgemeinen Regeln von Art. 47 StGB (i.V.m. Art. 104 StGB), wonach der Richter bei der Strafzumessung das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters berücksichtigt (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden bestimmt sich nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage gewesen ist, die Tat zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB).

E. 3.3

Das Gericht hat bei der Strafzumessung zwischen der Tat- und Täterkomponente zu unterscheiden (BGE 142 IV 315 E. 5 ff.; 134 IV 60 E. 5.1 ff.; Hug, in: Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, Kommentar zum StGB, 19. Auflage, N. 5 ff. zu Art. 47 StGB m.w.H.). Die Tatkomponente erfordert eine Gewichtung der objektiven und subjektiven Tatschwere.

Das Mass der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts gilt als Gradmesser der objektiven Tatschwere. Der Richter hat die Verwerflichkeit der konkreten Tat im Vergleich mit anderen denkbaren Tatvarianten einzuordnen (Hans Mathys, Leitfaden Strafzumessung, Basel 2016, N. 63). Die objektive Tatschwere lässt sich am Ausmass des verschuldeten Erfolges hinsichtlich Deliktsbetrag, Gefährdung, Sachschaden etc. sowie anhand der Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges, der Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat, und dessen Beweggründe bemessen. Die Intensität des deliktischen Willens bildet die subjektive Tatschwere. Beweggründe, Ziele und kriminelle Energie des Täters sind zu prüfen (Hans Mathys, a.a.O., N. 59 ff., N. 101). Je leichter es für den Täter gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie und damit seine Schuld (BGE 127 IV 101; Hans Wiprächtiger/Stefan Keller, in: Basler Kommentar StGB I, N. 117 zu Art. 47 StGB). Die verschuldensangemessene Strafe kann schliesslich aufgrund von Umständen, die mit der Tat grundsätzlich nichts zu tun haben, erhöht oder herabgesetzt werden. Massgebend hierfür sind im Wesentlichen täterbezogene Komponenten wie die persönlichen Verhältnisse, Vorstrafen, Leumund, Strafempfindlichkeit und Nachtatverhalten, wie Geständnis, Einsicht, Reue etc. (vgl. Hans Mathys, a.a.O., N. 227 ff.). Für die Festsetzung der Bussenhöhe sind primär das Verschulden und sekundär die finanziellen Verhältnisse massgebend. Im Unterschied zu Geldstrafen muss bei Bussen

- 10 - nicht ausgewiesen werden, wie stark das Verschulden und die finanziellen Verhältnisse gewichtet worden sind (Stefan Heimgartner, in: Basler Kommentar StGB I, N. 19 zu Art. 106 StGB). Mit anderen Worten ist das Gericht nicht gehalten, in Zahlen oder Prozenten anzugeben, wie es die einzelnen Strafzumessungskriterien berücksichtigt (BGE 136 IV 55 E. 5.6). Ganz grundsätzlich werden an die Begründung der Bussenhöhe keine allzu hohen Anforderungen gestellt (Stefan Heimgartner, a.a.O., N. 23 zu Art. 106 StGB). Jedoch genügt die blosser Auflistung einzelner Strafzumessungsfaktoren nicht. Nach Art. 50 StGB sind daher nicht nur die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände festzuhalten, sondern es muss begründet werden, in welchem Grad die einzelnen Faktoren (strafmindernd oder strafferhöhend) in die Waagschale geworfen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_475/2011 vom 30. Januar 2012 E. 1.4.3.1). Das bedeutet nicht, dass eine gewisse Standardisierung bei der Strafzumessung nicht erlaubt wäre (vgl. Urteil des Kantonsgerichts A3 21 8 vom 1. Oktober 2021 E. 9). Vielmehr dürfen für geringfügige Massendelikte Tarife oder Straftaxen verwendet werden (vgl. Stefan Trechsel/Heidi Afholter-Eisten in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. A., 2013, Art. 47 N. 45). Dabei ist jedoch wenigstens (aber immerhin) erforderlich, dass die büssende Behörde in insgesamt nachvollziehbarer und überprüfbarer Art und Weise das Verhalten des Fehlbaren und die konkreten Verhältnisse des Einzelnen würdigt (Stefan Heimgartner, a.a.O., N. 34 zu Art. 106 StGB). Wird die Bussenhöhe nicht ausreichend begründet, liegt eine Verletzung von Art. 50 StGB vor (Urteil des Bundesgerichts 6B_475/2011 vom 30. Januar 2012 E. 1.4.3.2).

E. 4

Die Vorinstanz äussert sich im Verwaltungsstrafentscheid eher knapp zur Strafzumessung. Sie stützt sich dabei auf die Fläche und Tiefe der ausgeführten Erdarbeiten sowie die finanziellen Mittel des Beschuldigten, welche vorgängig abgeklärt worden sind. Weder ist ersichtlich, wie die Vorinstanz bei der Berechnung vorgeht, noch welche weiteren Kriterien von ihr berücksichtigt worden sind. Hingegen geht sie in ihrer Berufungsantwort

auf die Bemessung der Busse näher ein und legt dar, aufgrund von welchen Faktoren sich die Höhe der Busse zusammenstellt. Der Berufungskläger bringt im Rahmen seiner Stellungnahme vom 29. November 2022 jedoch vor, dass die Vorinstanz diese Berechnung im angefochtenen Entscheid nicht offengelegt habe. An diesem Punkt stützt er sich (erneut) auf die bereits im Rahmen der Berufung vorgebrachte Argumentation. Aufgrund der Tatsache, dass die Vorinstanz in ihrer Berufungsantwort nunmehr eine entsprechende Begründung in Bezug auf die Strafzumessung geliefert hat, ist die neuerliche Rüge im Ergebnis als Verletzung des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 29 Abs. 2 BV zu werten. Ob eine solche in Gehörs-

- 11 - verletzung Bezug auf den angefochtenen Entscheid vorliegt, kann vorliegend jedoch offenbleiben. Dies, zumal selbst eine allenfalls ausgemachte Verletzung dieses Anspruchs mangels ausreichender Begründung in casu als geheilt zu betrachten wäre. Demnach wäre selbst bei einer festgestellten Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, da eine solche Rückweisung offenkundig zu einem formalistischen Leerlauf (vgl. hierzu BGE 138 II 77 E. 4 und

E. 4.1

Wie zuvor erwähnt, begründet die Vorinstanz in ihrer Berufungsantwort die von ihr vorgenommene Strafzumessung in zwei Schritten. Ausgangslage bilde die betroffene Fläche. Daneben werde jedoch auch die durchschnittliche Grabungstiefe berücksichtigt. In einem zweiten Schritt werde sodann mit Bezug verschiedener Faktoren dem konkreten Einzelfall Rechnung getragen. Berücksichtigt werden namentlich die Kriterien Vorsatz/Fahrlässigkeit, Rückfälligkeit, finanzielle Situation und Wiedergutmachung/Bemühen um Ausgleich. Diese Aspekte wirken sich schliesslich entweder strafferhöhend (>1) oder strafmindernd (<1) aus. Sofern die relevanten Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden und die (pauschale) Gewichtung der Faktoren zu einem methodisch vertretbaren Ergebnis führen ist dieses Vorgehen an sich grundsätzlich nicht zu beanstanden,

E. 4.2

Der Berufungskläger rügt in casu, dass die von der Vorinstanz gewählten Quadratmeterzahlen derart niedrig angesetzt seien, dass nahezu sämtliche Bauwerke entweder in die zweite Kategorie (50-200 m²) oder in die dritte Kategorie (> 200 m²) fallen würden. Im Ergebnis werde damit dem Kriterium der Schwere der Tat eine im Verhältnis zu den übrigen Strafzumessungskriterien überhöhte Bedeutung beigemessen, wodurch letztlich zu hohe Ausgangswerte geschaffen würden. Die Berechnungsmethode sei bereits unter diesem ersten Schritt als nicht rechtskonform zu betrachten. Dasselbe gelte sinngemäss für die Grabungstiefe. Die vom Berufungskläger vertretene Ansicht vermag nicht zu überzeugen. Zwar leuchtet ein, dass die überwiegende Zahl der (realisierten) Bauwerke hinsichtlich der Fläche entweder in die zweite Kategorie (50-200 m²) oder in die dritte Kategorie (>200 m²) fällt. Demgegenüber führen weder die Flächenzahlen noch die durchschnittlichen Tiefen für sich allein zu erheblichen Bussenhöhen. Erst die Kombination von Fläche und Tiefe der Grabung kann unter Umständen zu Bussen führen, die relativ hoch ausfallen. Dabei sind die tatsächlichen Auswirkungen des sanktionierten Verhaltens jedoch nicht derart unbedeutend, dass von einer «überhöhten» Bedeutung des Kriteriums der Tatschwere auszugehen wäre. Vielmehr können Grabungsarbeiten in bedeutendem Umfang dazu

- 12 - führen, dass archäologische Zeugnisse unwiderruflich in erheblichem Umfang zerstört werden. Vor diesem Hintergrund und aufgrund des grossen behördlichen

Ermessens- spielraums sowie der Zulässigkeit eines gewissen Schematismus erscheint vertretbar, dass die Vorinstanz im Rahmen ihrer Strafzumessung der objektiven Tatschwere eine gesteigerte Bedeutung zugemessen hat. Infolgedessen kann der Ausgangsbetrag von Fr. 10 000 resp. der 1. Schritt der Strafzumessung bestätigt werden.

E. 4.3

Sodann erachtet es der Berufungskläger als unzulässig, wenn in Bezug auf die Strafzumessung bei fahrlässiger Tatbegehung der Faktor 1, bei vorsätzlicher Tatbegehung hingegen der Faktor 1.5 angewandt würde. Dieses Vorgehen führe nämlich dazu, dass sich fahrlässiges Handeln nicht verschuldensmindernd, sondern lediglich neutral auswirke. Ferner wird vorgebracht, dass die Kooperationsbereitschaft sowie der mutmasslich tadellose Leumund des Berufungsklägers nicht berücksichtigt worden seien. Im Übrigen wird die Ansicht der Vorinstanz bestritten, wonach im Rahmen der Strafzumessung nicht ausgewiesen werden müsse, wie das Verschulden und die finanziellen Verhältnisse gewichtet würden.

E. 4.4

Wenngleich der Vorinstanz beizupflichten ist, dass im Rahmen der Ausfällung einer Busse nicht begründet werden muss, wie Verschulden und finanzielle Verhältnisse im Einzelnen genau gewichtet wurden, entbindet dies, wie oben bereits dargetan, die verfügende Behörde nicht von einer insgesamt nachvollziehbaren und überprüfbaren Strafzumessung. Vorliegend hat die Vorinstanz im Rahmen ihres zweiten Bemessungsschritts mithilfe von zum Voraus festgelegten Faktoren die persönlichen Verhältnisse des Berufungsklägers gewürdigt. Damit nimmt sie im Ergebnis eine (pauschale) Gewichtung der von ihr gewählten Verschuldensaspekte vor. Obwohl gegen dieses Vorgehen als solches, wie bereits im Urteil des Kantonsgerichts A3 21 33 vom 30. Juni 2022 festgehalten wurde, nichts einzuwenden ist, müssen die von der Behörde gewählten Zumesungsfaktoren und deren (pauschale) Gewichtung zu einem gesamthaft schlüssigen und nachvollziehbaren Strafzumessungsergebnis führen. Diesen Anforderungen vermag die zur Diskussion stehende Strafzumessung in mehrfacher Hinsicht nicht zu genügen.

E. 4.5

Bereits was die Würdigung der subjektiven Seite der Tatkomponente anbelangt, kann es nicht angehen, dass eine fahrlässige Tatbegehung des Fehlbaren nicht strafreduzierend berücksichtigt wird. Welche Höhe in Bezug auf den strafreduzierenden Faktor einzusetzen ist, kann an dieser Stelle jedoch offenbleiben. Dies, zumal es sich diesbezüglich um eine Frage handelt, die in den Ermessensspielraum der kantonalen Behörde fällt und demnach von dieser zu beantworten ist. Die übrigen gewählten «schematisierten» Kriterien sind an sich grundsätzlich nicht zu beanstanden. Ungeachtet dessen

- 13 - scheint die Vorinstanz ganz grundsätzlich zu verkennen, dass der von ihr gewählte Schematismus nicht dazu führen darf, dass relevante Umstände des Einzelfalls gänzlich unbeachtet bleiben. Mit anderen Worten spricht zwar per se nichts gegen eine schematische Anwendung von Täterkomponenten. Werden jedoch nicht sämtliche relevanten Komponenten a priori tabellarisch in das Strafzumessungsraster implementiert, müssen die fehlenden Elemente einzelfallweise (strafmindernd oder strafferhöhend) berücksichtigt werden. Demzufolge ist dem Berufungskläger denn auch zuzustimmen, wenn er vorbringt, dass das geltend gemachte kooperative Verhalten sowie der behauptete tadellose Leumund von der Vorinstanz unzulässigerweise nicht berücksichtigt worden seien. Zusammenfassend

erscheint die ausgesprochene Busse von Fr. 12 500.-- jedenfalls nicht nachvollziehbar, sondern verschliesst sich einer (vollständig) adäquaten, einzelfallweisen und damit schuldangemessenen Strafzumessung. Demzufolge muss die ausgesprochene Busse korrigiert werden. An dieser Stelle sei im Übrigen angemerkt, dass dem Kantonsgericht in casu Rügen vorgelegt werden, welche lediglich zum Teil mit denjenigen des Urteils des Kantonsgerichts A3 21 33 vom 30. Juni 2022 verglichen werden können. In referenziertem Urteil wurde in genereller Art und Weise moniert, dass nicht erkennbar sei, aus welchen Komponenten sich die Busse zusammensetze, wobei bestritten wurde, dass sich die Vorinstanz überhaupt mit der Täter- und Tatkomponente nach Art. 47 StGB auseingesetzt habe. Vorliegend werden jedoch die einzelnen Kriterien sowie deren Gewichtung beanstandet. Der Vorinstanz kann folglich aus dem blossen Verweis auf besagtes Urteil nichts zu ihren Gunsten ableiten.

E. 4.6

In Anbetracht des eher geringen Verschuldens des Berufungsklägers erscheint die Busse im Ergebnis nicht schuldangemessen. Unklar ist, ob und in welchem Umfang vorliegend tatsächlich archäologische Überreste in Mitleidenschaft gezogen wurden. Damit muss man zwangsläufig zu Gunsten des Berufungsklägers vom Fehlen eines entsprechenden Schadens ausgehen. Subjektiv hat der Berufungskläger fahrlässig gehandelt. Damit ist auch klar, dass der Berufungskläger weder mit krimineller Energie noch aus deliktischen Beweggründen gehandelt hat. Strafschärfend wirkt sich derweil die Möglichkeit der Vermeidung des Fehlverhaltens aus. Dem Berufungskläger hätte als erfahrener branchenkundiger Architekt ein entsprechendes Versäumnis grundsätzlich nicht passieren dürfen. Stattdessen darf von einem bewanderten Unternehmer in der Baubranche grundsätzlich eine genauere Analyse des Bauentscheids erwartet werden. Der Berufungskläger scheint in subjektiver Hinsicht reuig zu sein. Täterbezogen wirkt sich sein - 14 - guter Leumund strafmindernd aus. Demnach sind gegen den Beschuldigten in der Vergangenheit bisher keinerlei Bussen wegen Widerhandlungen gegen das KNHG ausgesprochen wurden. Schliesslich hat er die Tat eingestanden und sieht sein Fehlverhalten ein, was ebenfalls strafreduzierend zu berücksichtigen ist. Schliesslich wirken sich die überdurchschnittlichen finanziellen Verhältnisse leicht strafschärfend aus.

E. 4.7

In Berücksichtigung der hiervor genannten Strafzumessungskriterien ist die ausgesprochene Busse von Fr. 12 500.-- zu hoch angesetzt worden. Sie wird daher auf Fr. 6 000.-- reduziert.

E. 5

Der Kanton Wallis bezahlt X _____ eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 900.-

E. 5.1

Die Strafbehörde legt im Endentscheid die Kostenfolgen fest (Art. 34m VVRG i.V.m. Art. 421 Abs.1 StPO). Grundsätzlich werden die Verfahrenskosten vom Bund oder dem Kanton getragen, der das Verfahren geführt hat (Art. 423 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz selbst einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Gemäss Art. 424 Abs. 1 StPO regeln Bund und Kantone die Berechnung der Verfahrenskosten und legen die Gebühren fest.

E. 5.2

Die Berufung wird teilweise gutgeheissen. Der Berufungskläger hat ausschliesslich die vorinstanzlich festgesetzte Höhe der Busse beanstandet, wobei er einen Bussenbetrag von maximal Fr. 3 000.-- gefordert hat. Mit der Reduktion der Busse von Fr. 12 500.- auf Fr. 6 000.-- wird dem Begehren des Berufungsklägers teilweise entsprochen. Es rechtfertigt sich daher, die Kosten des Berufungsverfahrens zu $\frac{1}{4}$ dem Berufungskläger und zu $\frac{3}{4}$ dem Kanton Wallis aufzuerlegen.

E. 5.3

Die Gerichtskosten umfassen die Auslagen sowie die Gerichtsgebühr. Die Gerichtsgebühr wird in Straffällen aufgrund des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation im gesetzlichen Gebührenrahmen unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips - 15 - festgesetzt (Art. 13 und 14 GTar). Nach Art. 34m VVRG i.V.m. Art. 422 Abs. 1 StPO setzen sich die Verfahrenskosten im Berufungsverfahren aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall zusammen. Unter Hinweis auf Art. 422 Abs. 2 StPO sind Ausgaben namentlich Kosten für die amtliche Verteidigung und unentgeltliche Verbeiständung, Kosten für Übersetzungen, Kosten für Gutachten, Kosten für die Mitwirkung anderer Behörden und Post-, Telefon- und ähnliche Spesen. Bund und Kantone regeln die Berechnung der Verfahrenskosten und legen die Gebühren fest. Die Gerichtsgebühr für das Berufungs- oder Revisionsverfahren vor dem Kantonsgericht beträgt in der Regel zwischen Fr. 380.-- und Fr. 6 000.-- (Art. 22 lit. f GTar).

E. 5.4

Im vorliegenden Fall sind die Akten nicht umfangreich gewesen und die Berufung ist in die Zuständigkeit des Einzelrichters gefallen. Es hat keine Berufungsverhandlung stattgefunden. Unter Bezugnahme auf die vorgenannten Bemessungskriterien erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 1 000.-- angemessen. Diese sind gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO bei diesem Ausgang des Verfahrens zu $\frac{1}{4}$ (Fr. 250.--) dem Berufungskläger aufzuerlegen und werden im Umfang von $\frac{3}{4}$ (Fr. 750.--) nicht erhoben.

E. 5.5

Das Kantonsgericht hat den Anspruch einer beschuldigten Person auf Parteient- schädigung oder Genugtuung von Amtes wegen zu prüfen (Art. 34m VVRG i.V.m. Art. 436 Abs. 1 und Art. 429 Abs. 2 StPO). Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie nach Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte. Bei einem teilweisen Obsiegen in den Nebenpunkten im Sinne von Art. 436 Abs. 2 StPO besteht der Entschädigungsanspruch in Analogie zu Art. 429 StPO. Der Anspruch nach Art. 436 Abs. 2 StPO geht allerdings weiter als der Entschädigungsanspruch nach Art. 429 StPO. So wird mitunter auch die Verurteilung zu einer milderen Strafe von Art. 436 Abs. 2 StPO erfasst (Urteil des Bundesgerichts 6B_646/2012 vom 12. April 2013 E. 3.4). Der beschuldigten Person steht dann eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen zu, welche wie bei Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO die Kosten des Wahlverteidigers sowie die persönlichen Aufwendungen für die eigenen Verteidigungskosten umfassen (Urteil des Bundesgerichts 1B_767/2012 vom 23. Januar 2013 E. 6.3). Der so verstandene Entschädigungsanspruch erlaubt es, auf die Besonderheiten des Einzelfalls Rücksicht zu nehmen.

E. 5.6

Der Berufungskläger hat teilweise obsiegt und hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für seine Aufwendungen. Eine anwaltlich vertretene Partei hat gemäss Art. 36 Abs. 1 lit. j Gtar Anspruch auf Fr. 1 100.-- bis Fr. 8 800.-- für das Berufungs- und Revisionsverfahren vor dem Kantonsgericht. Der anwaltlich vertretene Berufungskläger

- 16 - hat eine Berufung im Umfang von 5 Seiten und eine Stellungnahme von 4 Seiten eingereicht. Es stellen sich keine komplexen rechtlichen Fragen und der Aufwand für die Redaktion besagter Rechtsschriften erscheint insgesamt gering. Für das Berufungsverfahren erscheint ein volles Honorar von total Fr. 1 200.-- inkl. MwSt. und Auslagen angemessen. Entsprechend dem Verfahrensausgang ist dem Berufungskläger für das Berufungsverfahren eine anteilmässige Entschädigung von Fr. 900.-- (3/4 von Fr. 1 200.--) inkl. MwSt. und Auslagen zuzusprechen, welche vom Kanton zu bezahlen ist.

Demnach erkennt das Kantonsgericht:

1. Die Berufung wird teilweise gutgeheissen. 2. Die X _____ auferlegte Busse wird reduziert. Sie beträgt neu Fr. 6 000.--. 3. Der vorinstanzliche Schuldspruch gegen X _____ aufgrund dessen Widerhandlung gegen Art. 34 Abs. 1 lit. b kNHG wird bestätigt. 4. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens gehen zu 1/4, entsprechend Fr. 250.--, zu Lasten von X _____ und werden zu 3/4, entsprechend Fr. 750.--, nicht erhoben.

E. 6

Das Urteil wird X _____ und dem Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur schriftlich mitgeteilt.

Sitten, 27. Januar 2023

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.